

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER
SPARK CHARGING SOLUTIONS GMBH („SPARK“)
PRODUKT: SPARK-CARD

Stand: August 2025

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1 Spark stellt auf dem im Auftragsformular näher beschriebenen Standort der Ladestationen dem Kunden Ladepunkte für Elektrofahrzeuge ("**Ladestation (en)**") zur Verfügung.
- 1.2 Der Kunde wird die Ladestation zum Beladen von dafür geeigneten Fahrzeugen mit elektrischer Energie verwenden und beauftragt Spark mit der Bereitstellung und dem technischen und kaufmännischen Betrieb der Ladestation einschließlich der Stromlieferung. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Auftragsformular.

2. MOBILE STROMLIEFERUNG

Spark stellt dem Kunden elektrische Energie zum Laden von E-Autos zur Verfügung. Die Verbrauchserfassung erfolgt innerhalb der Ladestationen mit eichrechtskonformen Zählern.

2.1 SPARK-CARD

Dem Kunden wird eine sog. RFID-Karte (nachfolgend "**Spark-Card**") überlassen. Die Spark-Card bleibt im Eigentum von Spark und ist bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Verlangen von Spark herauszugeben oder zu vernichten.

Der Kunde ist verpflichtet, Verlust oder Zerstörung des Spark-Cards unverzüglich anzuzeigen. Für die Erstellung einer Ersatzkarte verlangt Spark vom Kunden eine Pauschale in Höhe von 10 € netto zzgl. MwSt.

Spark wird die Spark-Card im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung sperren. Gleiches gilt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, u.a. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Spark-Card zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen; gesetzliche Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bleiben hiervon unberührt. Das Recht von Spark, Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

Der Kunde ist berechtigt, die Spark-Card Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall wird der Dritte als Vertreter im Namen und für Rechnung des Kunden tätig. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten auf die korrekte und sorgfältige Benutzung der Ladestationen hinzuweisen und zur Befolgung dieses Vertrages zu verpflichten. Verstöße des Dritten gegen diesen Vertrag werden dem Kunden zugerechnet.

2.2 **ERFASSUNG VON CDR UND ABRECHNUNG VON LADESTROM**

Im Rahmen der Ladevorgänge werden Daten, sogenannte CDR (Charge Detail Record) erfasst, an das Back-End von Spark gesendet und dort gespeichert. Die Datenübertragung erfolgt über eine von Spark bereitgestellte Mobilfunkverbindung. Die CDR enthalten keine personenbezogenen Daten.

Mit Hilfe der CDR erstellt SPARK Abrechnungen des verbrauchten Ladestroms. Die Parteien vereinbaren, dass die Abrechnungen jeweils zum Ende eines Monats von Spark versendet werden.

2.3 **PREISE**

Der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus den Preisbestandteilen des Auftragsformulars zusammen. Kommt es zu einer Preisanpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 2.5, so tritt der von Spark dem Kunden mitgeteilte, neue Preis an die Stelle des bei Vertragsschluss geltenden Preises.

2.4 **PREISBESTANDTEILE**

Die Arbeits- und Grundpreise, wie sie in den vom Kunden gewünschten Tarife enthalten sind, verstehen sich als Bruttopreise, d.h. sie enthalten bereits sämtliche im Zusammenhang mit der Belieferung des Kunden anfallenden Kosten. Von diesen Gesamtkosten umfasst sind (a) alle gesetzlich oder hoheitlich erhobenen Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen, wie die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage § 17 f. EnWG) und die Abschaltumlage (§ 18 AbLaV) (Steuern und Abgaben), (b) die von Spark an den örtlichen Energienetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung (Netznutzungsentgelte) sowie (c) die internen Kosten von Spark für die Strombeschaffung, den Betrieb und den Kundenservice (Energiepreis von Spark).

2.5 **PREISANPASSUNGEN**

Preisanpassungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen) durch Spark erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), um die Preise der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Berücksichtigt werden dabei ausschließlich Änderungen der Kosten gemäß vorstehender Ziff. 2.4. Spark ist im Falle einer Steigerung der maßgeblichen Gesamtkosten verpflichtet, die Preise anzupassen. Bei der Preisermittlung wird Spark sowohl Kostensteigerungen als auch gegenläufige Kostensenkungen berücksichtigen und eine Saldierung der gegenläufigen preisbildenden Faktoren vornehmen. Den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung wird Spark so bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie Kostensteigerungen.

Preisanpassungen werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Schriftform mitgeteilt.

Sollte der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden sein, kann er den Vertrag nach Zugang der vorstehend genannten Benachrichtigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Spark wird den Kunden in der Mitteilung der Preisanpassung auf diese Möglichkeit gesondert hinweisen.

Werden während der Laufzeit des Stromliefervertrages neue, zusätzliche oder gesetzliche oder hoheitliche Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen oder Entlastungen im

Zusammenhang mit der Belieferung des Kunden mit Strom und/oder der Verteilung von elektrischer Energie wirksam, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

Abweichend von den vorstehenden Absätzen können Änderung der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne Sonderkündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben werden.

3. ALLGEMEINES

3.1 VERTRAGSBEGINN/-DAUER, KÜNDIGUNG, SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

Der Vertrag beginnt zu dem im Auftragsformular genannten Datum, jedoch nicht vor Übergabe/Versand der Spark-Card an den Kunden.

Die anfängliche Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Auftragsformular. Das Vertragsverhältnis kann erstmals zum Ende der anfänglichen Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um einen weiteren Monat, soweit der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet. In diesem Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.

Jede Kündigung bedarf der Textform.

3.2 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Für den Bezug von Strom über die Ladestation wird eine Startgebühr je Ladevorgang und ein verbrauchsabhängiger Preis je kWh erhoben. Für den Versand je Ladekarte fällt eine Gebühr an. Die Preise sind dem Auftragsformular zu entnehmen.

Die jeweilige Vergütung wird zu dem auf der Rechnung von Spark genannten Termin, spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden, zur Zahlung fällig.

Der Kunde ist berechtigt, die Rechnung durch Überweisung oder Erteilung eines SEPA Basislastschriftmandats zu begleichen. Für die Durchführung des Lastschriftverfahrens kann Spark auf Dritte zurückgreifen.

3.3 ZAHLUNGSVERZUG

Wenn der Kunde im Zahlungsverzug ist, kann Spark ihn zur Zahlung auffordern. Die Mahnkosten werden mit 5,00 € pro Schreiben dem Kunden weiterbelastet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass derartige Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale sind.

Für die Dauer des Zahlungsverzugs kann Spark den Kunden durch Sperrung der Spark-Card von der Nutzung der Ladestationen ausschließen, wenn fällige Rechnungen von Spark trotz Mahnung durch den Kunden nicht bezahlt werden.

3.4 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Gegen Ansprüche von Spark aus diesem Vertrag kann der Kunde keine Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, es sei denn, die der Aufrechnung bzw. der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zugrundeliegende Forderung des Kunden ist rechtskräftig festgestellt oder von Spark unbestritten geblieben.

3.5 **BETRIEB**

Zum Zwecke der Ausführung betriebsnotwendiger Arbeiten an der Ladestation hat der Kunde Spark nach rechtzeitiger Ankündigung hinreichenden Zugang zur Ladestation zu gewähren. Spark ist jederzeit berechtigt, in diesen Fällen die Benutzung der Ladestation zu verweigern bzw. diese zu sperren, Ladevorgänge zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

Kommt es zu Mehrfachanfahrten durch blockierte Ladestationen hat der Kunde die Kosten für den Mehraufwand zu tragen.

3.6 **MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

An der Ladestation dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Geräte/Einrichtungen ist strengstens untersagt. Der Kunde hat die Nutzungshinweise, über die er bei Vertragsschluss in Kenntnis gesetzt wurde, vollumfänglich zu beachten. Spark ist berechtigt, die Benutzung einer Ladestation, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von nicht unerheblichem Wert abzuwenden.

Optische Beschädigungen an der Ladestation hat der Kunde unverzüglich Spark zu melden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von Ihm für die Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Daten stets aktuell zu halten sind. Eine Änderung ist Spark unverzüglich anzuzeigen.

3.7 **HAFTUNG**

Spark sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nur für Schäden des Kunden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden oder wenn es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten von Spark, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von Spark sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden des Kunden gleich welchen Rechtsgrundes ausgeschlossen.

Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese soweit und solange Spark an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Spark nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist Spark, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden befreit. Ansprüche des Kunden wegen Schäden durch Unterbrechung oder wegen Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, sofern es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Spark wird unverzüglich den Kunden über die Ursachen von Störungen informieren, soweit diese bekannt sind.

3.8 **DSGVO**

Die zur Durchführung dieses Vertrages und etwaiger Einzelnutzungsverträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden werden von Spark unter Beachtung der Vorschriften

zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art 13, 14 DSGVO sind in der besonderen Datenschutzzinformation von Spark veröffentlicht, auf die Kunde bei Vertragsschluss hingewiesen wurde.

3.9 RECHTSNACHFOLGE

Spark ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Änderungen in der Rechtspersönlichkeit von Spark nach dem Umwandlungsgesetz stellen keine Übertragung des Vertrages auf einen Dritten dar, so dass dem Kunden in diesen Fällen kein Kündigungsrecht zusteht.

3.10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf, soweit hierdurch dem Kunden durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kunden gewährte Schutz nicht entzogen wird.

Gerichtsstand ist Hamburg, sofern nicht zwingende Bestimmungen der Zivilprozessordnung zugunsten des Kunden einen anderweitigen Gerichtsstand bestimmen.

Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht vollstreckbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – den Zweck erreicht, den die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht vollstreckbaren Bestimmung oder – bei einer Lücke – mit dem Vertrag insgesamt verfolgt haben. Diese Klausel soll nicht lediglich eine Umkehr der Beweislast bewirken, sondern in jedem Fall ausschließen, dass die Teilunwirksamkeit dieses Vertrages seine Gesamtwirksamkeit nach sich zieht.

ANLAGEN

Support und Nutzungshinweise

ANLAGE – SUPPORT UND NUTZUNGSHINWEISE

SUPPORT-LEISTUNGEN DURCH SPARK

1. Supportkategorien

Spark erbringt für den reibungslosen Betrieb der Ladestationen einen 1st und 2nd Level-Support. Zur eindeutigen Identifikation wird jeder Ladestation eine individuelle EVSE-ID zugeordnet. Diese ID wird von Spark an der Ladestation angebracht. Über das Back-End wird zu jeder Zeit der Zustand der Ladestation überwacht. Soweit möglich werden mittels Remote-Zugriff auftretende Störungen behoben.

Kategorien von Störungen

Störungseinordnung	Erfassung	Bearbeitung
Störung Back-End	Level 1	Level 1
Notfall	Rettungsdienst (112)	Rettungsdienst (112)

Definition Störung Back-End: Das Back-End ist betroffen. Die Ladung des E-Fahrzeuges ist nur eingeschränkt oder nicht möglich.

Definition Störung Ladestation: Die Ladehardware ist betroffen. Die Ladung des E-Fahrzeuges ist nur eingeschränkt oder nicht möglich.

Definition Notfall: Es besteht Gefahr für Leib und Leben.

2. 1st-Level Support

Der 1st-Level Support wird von Montag bis Freitag von 8-18 Uhr erbracht. Der Support ist über das von Spark auf seiner Internetseite zur Verfügung zu stellende Kontaktformular sowie die mitgeteilte Service-Hotline zu erreichen. Im Rahmen des 1st-Level Supports werden für die Bearbeitung Tickets angelegt, die zur Lösung der Störung dienen. Wird im Rahmen des Remotezugriffes auf den Ladepunkt keine Lösung erzielt, die Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Ladestationen.

NUTZUNGSHINWEISE

- Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend früh bei Spark zu informieren.
- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für

die Ladestation und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen und nicht beschädigt sind.

3. Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation ist Spark unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen der Ladestation nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das Gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper an oder in der Ladestation, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker. Bei Gefahr in Verzug hat der Nutzer direkt die Feuerwehr zu kontaktieren und im Anschluss Spark.
4. Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Kunde gegenüber Spark verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit der Ladestation.
5. Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.
6. Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieses Vertrags, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.
7. Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 3 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.
8. Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs oder vom Hersteller der Ladestation speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung des Elektrofahrzeugs.

Ausdrücklich nicht gestattet ist die Verwendung insbesondere von

- im Eigenbau hergestellter oder veränderter Ladekabel; oder
- Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen; oder
- Adaptern, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden.

Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom-) Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.

ANLAGE – DSGVO

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Spark Charging Solutions GmbH, Raboisen 38, 20095 Hamburg, start@spark-charging.de.
2. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Entnahmestelle (z. B. Zählnummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
3. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrags und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d. Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
4. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Mitarbeiter, Auftragsverarbeiter, Dienstleister.
5. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
6. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
7. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft,

veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

8. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.